

Antrag auf Anerkennung und Eintragung in die Liste der Prüfsachverständigen für Vermessungswesen

gemäß der Hessischen Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung (HPPVO) vom 18. Dezember 2006, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. Dezember 2020 (GVBl. Nr. 62 vom 9. Dezember 2020 S. 854 ff) nach der Hessischen Bauordnung

Zur Bearbeitung des Antrags benötigt die Ingenieurkammer Hessen (IngKH) von Ihnen folgende Unterlagen:

1. Antragsformular
2. Datenbogen
3. Fachbogen Vermessung
4. Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung
5. Erklärungsbogen
6. Einwilligung in die Verwendung personenbezogener Daten
7. Freistellungsbescheinigung (nur für Hochschullehrer/-innen)
8. Freistellungserklärung des Arbeitgebers
(nur für Angestellte in Vermessungsbüros gem. § 26 Abs. 3 Nr. 1 und 2 HPPVO)
9. Nachweis über das Verfügen der erforderlichen Messgeräte und Hilfsmittel
10. SEPA-Basis-Lastschrift-Mandat

Die Hessischen Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung (HPPVO) finden Sie auf unserer Homepage unter www.ingkh.de.

Bitte füllen Sie die Vordrucke aus und senden Sie diese unterschrieben inkl. der notwendigen Unterlagen und Nachweise **per Post** an uns zurück. Soweit erforderlich, sind die Unterlagen von einem **Notar**, einem **Ortsgericht** oder einer **Stadtverwaltung** zu beglaubigen.

Für das Anerkennungsverfahren erhebt die Ingenieurkammer Hessen Verfahrensgebühren. Nach erfolgter Anerkennung und Eintragung fallen jährliche Listenführungsgebühren an. Die Kostenordnung mit dem Kostenverzeichnis finden Sie auf unserer Homepage unter www.ingkh.de unter *Recht\Rechtsvorschriften*.

Ingenieurkammer Hessen
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Abraham-Lincoln-Str. 44
65189 Wiesbaden

Ihre Ansprechpartnerin: Chantal Stamm, B. Eng. Telefon 0611-97457 272 Mail stamm@ingkh.de

ANTRAG

auf Eintragung in die Liste der Prüfsachverständigen für
Vermessungswesen nach HPPVO

1. Antrag auf Anerkennung und Eintragung in die Liste der Prüfsachverständigen für Vermessungswesen

Hiermit beantrage ich die Aufnahme in die Liste der **Prüfsachverständigen für Vermessungswesen** gemäß der Hessischen Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung (HPPVO) nach der Hessischen Bauordnung:

Ich habe mich bereits einem Anerkennungsverfahren als Prüfsachverständige/r für Vermessungswesen erfolglos unterzogen:

ja nein

Wenn ja, Land/Länder

Anerkennungsbehörde

Erläuterung (ggf. auf gesonderter Anlage):

.....
.....
.....

Allgemeine Angaben:

- ausgefüllter Datenbogen (persönliche Angaben)
- Lebenslauf mit lückenloser Angabe des fachlichen Werdegangs bis zum Zeitpunkt der Antragstellung
- Nachweis über den Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart O oder P) oder ein dem Führungszeugnis vergleichbarer Nachweis von der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedsstaates der EU oder eines nach Recht der EU gleichgestellten anderen Staates (nicht älter als drei Monate)
- Erklärungsbogen
- Einwilligung in die Verwendung personenbezogener Daten
- Angaben über Zweitniederlassungen
- Nachweis über eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung, nicht älter als drei Monate (bitte verwenden Sie das **beigefügtes Versicherungsformular der Ingenieurkammer Hessen**)
- den Kostenbeitrag werde ich nach Zusendung des Gebührenbescheides überweisen bzw. über das SEPA-Basis-Lastschrift-Mandat einziehen lassen

ANTRAG

auf Eintragung in die Liste der Prüfsachverständigen für
Vermessungswesen nach HPPVO

Spezifische Angaben für das Fachgebiet:

- ausgefüllter Fachbogen für Vermessungswesen
- Nachweis eines abgeschlossenen Studiums an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiges Studium an einer in- oder ausländischen Hochschule in der Fachrichtung Vermessungswesen durch Vorlage einer:
 - **beglaubigten** Diplom-Urkunde und des Diplom-Zeugnisses oder
 - **beglaubigten** Bachelor-Urkunde und Diploma Supplement inklusive Transcript of Records und ggf.
 - **beglaubigten** Master-Urkunde und Diploma Supplement inklusive Transcript of Records

Kann entfallen bei Mitgliedern der IngKH, sofern die Dokumente bereits vorliegen.

Zeugnisse von einer ausländischen Hochschule sind mit den jeweiligen Übersetzungen einzureichen. Es werden nur Übersetzungen akzeptiert, die von einem vereidigten Übersetzer in der Europäischen Union angefertigt sind.

- Nachweis über eine **mindestens zwei Jahre lange Berufserfahrung** bei der örtlichen Ausführung von Vermessungen im Liegenschaftskataster mit Grenzbezug durch die Bescheinigung einer Behörde (Katasteramt) oder einer/s Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs/in, dass der/die Antragsteller/in hauptberuflich z.B. als Mitarbeiter/in mindestens zwei Jahre lang Berufserfahrung bei der örtlichen Ausführung von Vermessungen im Liegenschaftskataster mit Grenzbezug erworben hat. (Nachweis durch Vorlage des **Originals** oder einer **beglaubigten** Abschrift oder **beglaubigten** technischen Vervielfältigung des Beschäftigungszeugnisses/Bescheinigung)
- Nachweis der erforderlichen Messgeräte und Hilfsmittel

Die für den Antrag notwendigen Unterlagen habe ich ausgefüllt und die erforderlichen Nachweise beigelegt.

Mitgliedsnummer (nur für Mitglieder der IngKH):

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

ANTRAG

auf Eintragung in die Liste der Prüfsachverständigen für
Vermessungswesen nach HPPVO

2.2.3 Angaben über Niederlassungen:

Bürobezeichnung:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Bürobezeichnung:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

2.3 Beschäftigungsart

Die berufliche Tätigkeit wird:

- eigenverantwortlich und unabhängig ausgeübt
- im Rahmen einer Gesellschaft:
 - als Gesellschafter/in einer Gesellschaft
 - als Geschäftsführer/in einer Gesellschaft

Rechtsform der Gesellschaft:

- Gesellschaft bürgerlichen Rechts
- Aktiengesellschaft
- GmbH

Amtsgericht:

Handelsregister-Nr.:

- Partnerschaftsgesellschaft

Amtsgericht:

PR-Nr. der Partnerschaft:

ANTRAG

auf Eintragung in die Liste der Prüfsachverständigen für
Vermessungswesen nach HPPVO

- Sonstige
- als Hochschullehrer beschäftigt

.....
Dienstherr:

- als Angestellter in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis (in Vermessungsbüro gem. § 26
Abs. 3 Nr. 1 und 2 HPPVO)

.....
Arbeitgeber:

Eine Freistellung/Erklärung des Dienstherrn / Arbeitgebers für die Prüftätigkeit ist beigefügt (S. 14 bzw. S. 15), aus der hervorgeht, dass der/die Arbeitnehmer/in im Hinblick auf seine/ihre Tätigkeit nach der HPPVO keiner fachlichen Weisung unterliegt.

2.4 Beteiligung an Unternehmen

Ich bin beteiligt an einer oder mehreren Gesellschaften, deren Zweck die Planung oder Durchführung von Bauvorhaben ist.

- ja nein

Ich bin Inhaber/in eines baugewerblichen Unternehmens.

- ja nein

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

auf Eintragung in die Liste der Prüfsachverständigen für
Vermessungswesen nach HPPVO

3. Fachbogen für die Eintragung in die Liste der Prüfsachverständigen Vermessungswesen

3.1 Berufsausbildung

Die Berufsausbildung habe ich durch folgende Prüfungen abgeschlossen:

Prüfung :

Jahr :

Ausbildungsstätte :

Zur Eintragung müssen Sie ein abgeschlossenes Studium an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiges Studium an einer in- oder ausländischen Hochschule in der Fachrichtung **Vermessungswesen** nachweisen durch entsprechende Urkunden wie:

- **beglaubigte Kopie** der Diplomurkunde und des Diplom-Prüfungszeugnisses oder
- **beglaubigte Kopie** der Bachelor-Urkunde und des Diploma Supplements inklusive Transcript of Records und ggf.
- **beglaubigte Kopie** der Master-Urkunde und des Diploma Supplement inklusive Transcript of Records,

Ausländische Abschlusszeugnisse einer entsprechenden Studienrichtung werden anerkannt, sofern sie einem nach dem Recht eines Bundeslandes oder der Europäischen Gemeinschaften anerkannten Diplom, Prüfungszeugnis oder sonstigen Befähigungsnachweis entsprechen.

Zeugnisse von einer ausländischen Hochschule sind mit den jeweiligen Übersetzungen einzureichen. Es werden nur Übersetzungen akzeptiert, die von einem vereidigten Übersetzer in der Europäischen Union angefertigt sind.

3.2 Berufserfahrung

Nach Abschluss der Berufsausbildung kann ich

- eine **mindestens zwei Jahre lange Berufserfahrung** bei der örtlichen Ausführung von Vermessungen im Liegenschaftskataster mit Grenzbezug nachweisen

von: bis:.....

Zum Nachweis ist eine Bescheinigung beigefügt, dass ich hauptberuflich z. B. als Mitarbeiter/in in einer Behörde (Katasteramt) oder als Mitarbeiter/in einer/s Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs/in mindestens 2 Jahre lang Berufserfahrung bei der örtlichen Ausführung von Vermessungen im Liegenschaftskataster mit Grenzbezug erworben habe. (Nachweis durch Vorlage des **Originals** oder einer **beglaubigten** Abschrift oder **beglaubigten** technischen Vervielfältigung des Beschäftigungszeugnisses/Bescheinigung)

- 10 Referenzprojekte zum Nachweis, dass während der letzten zwei Jahre Bauwerksabsteckungen mit Bezug auf die Grundstücksgrenze bescheinigt wurden

Zusätzlich bei angestellten Vermessungsingenieuren als Nachweise beizulegen:

- Bestätigung des Arbeitsgebers, dass der Antragsteller keiner fachlichen Weisung unterliegt. Verweis auf Freistellungserklärung des Arbeitgebers S. 15 des Antrags

ANTRAG

auf Eintragung in die Liste der Prüfsachverständigen für
Vermessungswesen nach HPPVO

3.3 Eintragung/en in anderen Bundesländern

Bestehende Eintragungen als Prüfsachverständige/r für Vermessungswesen oder ähnlicher Listeneintragungen anderer Bundesländer:

des Landes:

seit:

unter Listennummer:

gelöscht:

geändert:

Eine entsprechend aktuelle Bescheinigung der jeweiligen Kammer oder Institution ist beigelegt.

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

ANTRAG

auf Eintragung in die Liste der Prüfsachverständigen für
Vermessungswesen nach HPPVO

4. Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung

Hiermit bestätigen wir, dass für

Name: _____

Bürobezeichnung: _____

Büroanschrift: _____

unter der Versicherungsscheinnummer: _____

bei dem Versicherungsunternehmen: _____

Beratender Ingenieur

eine Berufshaftpflichtversicherung für die gesetzliche Haftung als Ingenieur/Ingenieurin besteht und dass die Tätigkeit des/der Antragsteller/in als

- Stadtplaner/in (gem. § 8 Abs. 1 Nr. 6 HInG) Beratende/r Ingenieur/in (gem. § 5 Abs.1 Nr. 6 HInG)
 Fachingenieur/in (IngKH) (§ 12 HInG)

versichert ist.

Grundlage des Versicherungsschutzes sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) sowie die besonderen Bedingungen des Vertrages.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt für die Berufshaftpflichtversicherung:

für PersonenschädenEUR (Mindestdeckungssumme: 500.000,00 EUR)

für Sach- und VermögensschädenEUR (Mindestdeckungssumme: 250.000,00 EUR)

je Versicherungsfall. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Zweifache dieser Deckungssummen.

Nachweisberechtigung

eine Berufshaftpflichtversicherung für die gesetzliche Haftung als Ingenieur/Ingenieurin besteht und dass die Tätigkeit des/der Antragstellers/in als Nachweisberechtigte/r (NWB) für

- Standsicherheit vorbeugenden Brandschutz Schallschutz Wärmeschutz

gemäß § 6 Abs. 3 der Verordnung über Nachweisberechtigte für bautechnische Nachweise nach der hessischen Bauordnung (Nachweisberechtigten-Verordnung-NBVO) vom 3. Dezember 2002 (GVBl.I, S. 729), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. Dezember 2020 (GVBl.I, Nr.62 vom 9. Dezember 2020 S. 854 ff.) versichert ist.

Grundlage des Versicherungsschutzes sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) sowie die besonderen Bedingungen des Vertrages.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt für die Berufshaftpflichtversicherung:

für PersonenschädenEUR (Mindestdeckungssumme: 500.000,00 EUR)

für Sach- und VermögensschädenEUR (Mindestdeckungssumme: 500.000,00 EUR)

je Versicherungsfall. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Zweifache dieser Deckungssummen.

ANTRAG

auf Eintragung in die Liste der Prüfsachverständigen für
Vermessungswesen nach HPPVO

Bauvorlageberechtigung

Hiermit bestätigen wir, dass die Tätigkeit des o. g. Ingenieurs/der o. g. Ingenieurin als

Bauvorlageberechtigte/r (BVB)

gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 5 HIngG versichert ist.

Grundlage des Versicherungsschutzes sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) sowie die besonderen Bedingungen des Vertrages.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt für die Berufshaftpflichtversicherung:

für PersonenschädenEUR (Mindestdeckungssumme: 500.000,00 EUR)

für Sach- und VermögensschädenEUR (Mindestdeckungssumme: 150.000,00 EUR)

je Versicherungsfall. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Zweifache dieser Deckungssummen.

Prüfsachverständige

Weiterhin bestätigen wir, dass die Tätigkeit des o. g. Ingenieurs/der o. g. Ingenieurin als **Prüfsachverständige/r** für

technische Anlagen und Einrichtungen in Gebäude Erd- und Grundbau **Vermessungswesen**

gemäß § 5 Abs. 2 der Hessischen Verordnung über Prüfberechtigte und Prüfsachverständige nach der Hessischen Bauordnung (Hessische Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung [HPPVO] vom 18. Dezember 2006 [GVBl. I, S. 747]), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. Dezember 2020 [GVBl. Nr. 62 vom 9. Dezember 2020 S. 854 ff.] versichert ist.

Grundlage des Versicherungsschutzes sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) sowie die besonderen Bedingungen des Vertrages.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt für die Berufshaftpflichtversicherung:

für PersonenschädenEUR (Mindestdeckungssumme: 500.000,00 EUR)

für Sach- und VermögensschädenEUR (Mindestdeckungssumme: 500.000,00 EUR)

je Versicherungsfall. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Zweifache dieser Deckungssummen.

Der Versicherungsschutz besteht ab bis zum vereinbarten Vertragsablauf am und verlängert sich vertragsgemäß, falls der Versicherungsvertrag nicht zuvor gekündigt wird.

Bei Änderung, Unterbrechung oder Beendigung des Versicherungsvertrages verpflichtet sich das Versicherungsunternehmen, dies der Ingenieurkammer Hessen unverzüglich anzuzeigen. Eine mitteilungspflichtige Änderung ist insbesondere die Unterschreitung der Mindestdeckungssummen. Die Ingenieurkammer Hessen ist zuständige Stelle nach § 117 Abs. 2 Satz 1 VVG.

.....
(Unterschrift/Stempel des Versicherungsunternehmens)

.....
Ort, Datum

5. Erklärungsbogen

Die hier verlangten Erklärungen beruhen auf den §§ 4, 5 und 7 Abs. 1 und § 26 HPPVO

Hiermit erkläre ich,

- dass ich meine Tätigkeit als **Prüfsachverständige/r für Vermessungswesen** unparteiisch, gewissenhaft, eigenverantwortlich, unabhängig und gemäß den bauordnungs-rechtlichen Vorschriften erfüllen werde. Ich bin bei der Ausübung meiner Prüfsachverständigentätigkeit **unabhängig**, da ich weder eigene Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen habe, noch fremde Interessen dieser Art vertrete, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit stehen.
- dass ich die Prüfsachverständigentätigkeit **eigenverantwortlich** ausüben werde.

Eigenverantwortlich tätig ist, wer seine berufliche Tätigkeit in Alleinhaberschaft eines Büros selbstständig auf eigene Rechnung und Verantwortung ausübt.

Eigenverantwortlich tätig ist auch,

- wer sich mit anderen Prüfberechtigten oder Prüfsachverständigen, Ingenieurinnen oder Ingenieuren sowie Architektinnen oder Architekten zusammengeschlossen hat,
- innerhalb dieses Zusammenschlusses Vorstand, Geschäftsführer/in oder persönlich haftender Gesellschafter/in mit einer rechtlich gesicherten Stellung ist und
- kraft Satzung, Statut oder Gesellschaftsvertrag dieses Zusammenschlusses seine Berufsaufgaben nach dieser Verordnung selbstständig auf eigene Rechnung und Verantwortung ausüben kann.

Eigenverantwortlich tätig ist ebenfalls, wer als Hochschullehrer/in im Rahmen einer Nebentätigkeit in selbständiger Beratung tätig ist.

- dass ich die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrsche.
- dass ich mich über die Entwicklungen aus meinem Fachbereich stets auf dem Laufenden halten werde.
- dass ich über die für meine Aufgabenerfüllung notwendigen Hilfsmittel verfüge.
- dass ich mich bei meiner Tätigkeit der Mithilfe befähigter und zuverlässiger Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nur in einem solchen Umfang bedienen werde, dass ich deren Tätigkeit vollständig überwachen kann.
- dass ich nicht als Prüfsachverständige/r tätig werde, wenn ich, meine Mitarbeiter/innen oder Angehörige eines Zusammenschlusses nach § 4 Satz 2 Nr. 2 bereits, insbesondere als entwurfsverfassende, nachweiserstellende oder bauleitende Person oder als Unternehmer/in, mit dem Gegenstand der Prüfung oder der Bescheinigung befasst waren oder wenn ein sonstiger Befangenheitsgrund vorliegt.
- dass ich, wenn ich aus einem wichtigen Grund einen Auftrag nicht annehmen kann, meine Ablehnung unverzüglich erkläre, ansonsten habe ich den Schaden zu ersetzen, der aus einer schuldhaften Verzögerung dieser Erklärung entsteht.

ANTRAG

auf Eintragung in die Liste der Prüfsachverständigen für
Vermessungswesen nach HPPVO

- dass ich im Falle der teilweisen Zuordnung des Auftrags zu einem anderen Fachbereich oder einer anderen Fachrichtung den Auftraggeber sofort unterrichte.
- dass ich nicht infolge Richterspruchs die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, abgesprochen bekommen habe.
- dass gegen die ordnungsgemäße Ausübung der Tätigkeit als Prüfsachverständige/r keine gesundheitlichen Gründe sprechen.
- dass ich für meine Tätigkeit immer eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen habe.

Ich versichere, dass mir ein Exemplar der Hessischen Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung (HPPVO) vorliegt, und dass ich von dem Inhalt Kenntnis genommen habe.

Ich habe mich anhand der HPPVO über meine gesetzlichen Obliegenheiten informiert, insbesondere über die Fortbildungspflicht, die Pflicht zur Aufrechterhaltung einer ausreichenden Haftpflichtversicherung sowie der Sanktionsmöglichkeiten im Falle des Nichtbestehens des Versicherungsschutzes bzw. der Nichtvorlage des Versicherungsnachweises.

Ich versichere die Richtigkeit der in meinem Antrag, im Personalbogen und in dieser Erklärung gemachten Angaben.

Änderungen, die bezüglich der von mir getroffenen Angaben eintreten, werde ich der Ingenieurkammer Hessen unverzüglich bekannt geben. Dies betrifft insbesondere auch die Verlegung des Geschäftssitzes in ein anderes Bundesland. Darüber hinaus verpflichte ich mich, Änderungen, Unterbrechungen oder die Beendigung meiner Berufshaftpflichtversicherung der Ingenieurkammer Hessen unverzüglich anzuzeigen.

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

Im Interesse aller Antragsteller weisen wir darauf hin, dass die unterlassene oder falsche Angabe von Tatsachen, die zur Versagung der Anerkennung und Eintragung hätte führen können, zur Löschung einer bereits erfolgten Anerkennung und Eintragung führen kann.

6. Einwilligung in die Verwendung personenbezogener Daten

Hiermit willige ich in die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten und eingereichten Unterlagen durch die Ingenieurkammer Hessen wie folgt ein, soweit nicht die Verwendung ohnehin nach Datenschutzgesetzen oder dem hessischen Datenschutzgesetz zwingend gestattet ist. Ich bin mit der Veröffentlichung in dem Berufsverzeichnis, mit den in der Liste der Prüfsachverständigen eingetragenen Daten, einverstanden:

In einer von der Ingenieurkammer Hessen im Internet geführten Liste der Prüfsachverständigen nach HPPVO ja nein

Im Deutschen Ingenieurblatt oder in einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Druckwerk ja nein

Durch Weitergabe an Dritte z. B. zur Versendung von Fachinformationen und Hinweisen zu fachbezogenen Veranstaltungen ja nein

Ich habe zur Kenntnis genommen, dass ich nach dem Hessischen Datenschutzgesetz die Einwilligung für vorstehende Punkte ganz oder teilweise verweigern kann.

Ihre Daten speichern wir entweder auf Grundlage Ihrer Einwilligung, auf Basis einer rechtlichen Verpflichtung, Ausübung öffentlicher Aufgabenübertragung oder aufgrund berechtigter Interessen, soweit nicht Ihre Rechte als betroffene Person überwiegen. Die Dauer der Speicherung richtet sich nach dem Vertragsverhältnis oder gesetzlichen Aufbewahrungspflichten.

Sie haben das Recht hinsichtlich der personenbezogenen Daten Auskunft, Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung, Löschung, Übertragung, Widerruf und Unterrichtung geltend zu machen. Dies gilt nicht soweit wir zur Verarbeitung der Daten gesetzlich verpflichtet oder berechtigt sind oder Rechte Dritter entgegenstehen.

Weitere Hinweise zur Verwendung von Daten erhalten Sie unter
<http://www.ingkh.de/fussmenue/datenschutzerklaerung/>

Bei Fragen können Sie sich gerne an unseren Datenschutzbeauftragten Dr. Till Kemper unter datenschutz@ingkh.de wenden. Die zuständige Aufsichtsbehörde ist das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen mit Sitz in Wiesbaden.

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

Erläuterung:

Das bei der Ingenieurkammer Hessen geführte Berufsverzeichnis ist ein öffentliches Register. Jeder, der ein berechtigtes Interesse hat, erhält auf Nachfrage Auskunft, ob eine Person, die sich als Prüfsachverständiger im Sinne der HPPVO bezeichnet, in das Berufsverzeichnis eingetragen ist. Hiergegen ist kein Widerspruch möglich.

ANTRAG

auf Eintragung in die Liste der Prüfsachverständigen für
Vermessungswesen nach HPPVO

7. Freistellungsbescheinigung (nur für Hochschullehrer/innen)

Prüfsachverständige für Vermessungswesen nach HPPVO müssen ihre Prüfsachverständigentätigkeit **eigenverantwortlich** und **unabhängig** ausführen.

Eigenverantwortlich tätig ist, wer seine berufliche Tätigkeit in Alleinhaberschaft eines Büros selbständig auf eigene Rechnung und Verantwortung ausübt.

Eigenverantwortlich tätig ist auch,

- wer sich mit anderen Prüfberechtigten oder Prüfsachverständigen, Ingenieurinnen oder Ingenieuren sowie Architektinnen oder Architekten zusammengeschlossen hat,
- innerhalb dieses Zusammenschlusses Vorstand, Geschäftsführer/in oder persönlich haftender Gesellschafter/in mit einer rechtlich gesicherten Stellung ist und
- kraft Satzung, Statut oder Gesellschaftsvertrag dieses Zusammenschlusses seine Berufsaufgaben nach dieser Verordnung selbständig auf eigene Rechnung und Verantwortung ausüben kann.

Eigenverantwortlich tätig ist ebenfalls, wer als **Hochschullehrer/in im Rahmen einer Nebentätigkeit** in selbständiger Beratung tätig ist.

Freistellungserklärung des Arbeitgebers/Dienstherrn

Der/Die bei mir angestellte/im Dienstverhältnis stehende

Herr / Frau ist beauftragt,

in Nebentätigkeit als **Prüfsachverständige/r für Vermessungswesen** nach § 26 HPPVO

tätig zu werden und wird hierfür in dem erforderlichen Umfang freigestellt. Er/Sie ist in fachlicher Hinsicht für seine/ihre Tätigkeit als Prüfsachverständige/r allein verantwortlich und unterliegt keinen Weisungen.

Der Widerruf dieser Freistellung kann nur gegenüber der Ingenieurkammer Hessen erklärt werden.

Ort, Datum

Unterschrift / Stempel des Arbeitgebers / Dienstherrn

ANTRAG

auf Eintragung in die Liste der Prüfsachverständigen für
Vermessungswesen nach HPPVO

Freistellungserklärung des Arbeitgebers

(nur für Angestellte in Vermessungsbüros gem. § 26 Abs. 3 Nr. 1 und 2 HPPVO)

Der/Die bei mir im Vermessungsbüro angestellte

Herr / Frau ist befugt,

als **Prüfsachverständige/r für Vermessungswesen** nach § 26 Abs. 3 HPPVO

tätig zu werden und wird hierfür in dem erforderlichen Umfang freigestellt. Er/Sie ist in fachlicher Hinsicht für seine/ihre Tätigkeit als Prüfsachverständige/r allein verantwortlich und unterliegt keinen Weisungen.

Der Widerruf dieser Freistellung kann nur gegenüber der Ingenieurkammer Hessen erklärt werden.

Ort, Datum

Unterschrift / Stempel des Arbeitgebers / Dienstherrn

ANTRAG

auf Eintragung in die Liste der Prüfsachverständigen für
Vermessungswesen nach HPPVO

SEPA-Basis-Lastschrift-Mandat

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE 4 5 Z Z Z 0 0 0 0 2 3 6 9 0 6

Mandatsreferenz (= Aktenzeichen) :

--	--	--	--	--

Name und Vorname:	
Name der Firma:	
Straße, PLZ, Ort:	

Hiermit ermächtige(n) ich/wir die INGENIEURKAMMER HESSEN wiederkehrende und einmalige Beiträge und Gebühren für die Mitgliedschaft, die Listenführung der Bauvorlageberechtigten, die Listenführung der Nachweisberechtigten, die Listenführung der Prüfsachverständigen nach HPPVO sowie für die öffentliche Bestellung und Vereidigung als Sachverständiger zu Lasten meines/unseres unten aufgeführten Kontos mittels SEPA-Basis-Lastschrift bei Fälligkeit einzuziehen.**

Zugleich weise(n) ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die von der INGENIEURKAMMER HESSEN auf mein/unser Konto gezogenen SEPA-Basis-Lastschriften einzulösen.

Ich kann / Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem / unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name und Vorname des/der Kontoinhaber(s):	
Name Kreditinstitut:	
IBAN:	
BIC:	

Gebühren für nicht eingelöste Lastschriften oder Rückbelastungen gehen zu meinen Lasten.

Dieses SEPA-Basis-Lastschrift-Mandat gilt ab dem: _____
bzw. auch für die Rechnungen/Bescheide vom _____

Ort und Datum

Unterschrift des/r Kontoinhabers/-in

** Nichtzutreffendes bitte streichen

Leitfaden für die Anerkennung als Prüfsachverständige/r für Vermessungswesen

(Stand Januar 2022)

Rechtsgrundlage

Die Voraussetzungen und Verfahren für die Anerkennung als Prüfsachverständige/r für Vermessungswesen sind in der Hessischen Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung (HPPVO) vom 18. Dezember 2006 (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt vom 29. Dezember 2006 S. 745 ff.) geregelt. Diese Verordnung ist am 01. Januar 2007 in Kraft getreten. Die Verordnung wurde zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. Dezember 2020 (GVBl. Nr. 62 vom 9. Dezember 2020 S. 854 ff).
Anerkennungsbehörde ist die Ingenieurkammer Hessen.

Aufgabengebiet

Prüfsachverständige für Vermessungswesen prüfen und bescheinigen nach § 75 Abs. 2 Satz 2 HBO, dass die Grundfläche des Gebäudes und deren Höhenlage in Übereinstimmung mit den Bauvorlagen auf dem Grundstück abgesteckt worden ist (HBO: „...Ist für ein Gebäude Grenzbebauung vorgesehen oder ist die Lage des Gebäudes auf dem Grundstück durch Bezug auf die Grundstücksgrenzen bestimmt, so ist nach § 75 Abs. 2 Satz 2 HBO die Absteckung durch Sachverständige für Vermessungswesen zu bescheinigen....“).

Anerkennungsvoraussetzungen

Als Prüfsachverständige für Vermessungswesen werden nur Personen anerkannt, die:

- die allgemeinen Voraussetzungen nach §§ 3,4 und 5 HPPVO erfüllen, *
- den Geschäftssitz in Hessen haben oder den Geschäftssitz außerhalb Deutschlands in einem Mitgliedsstaat der EU oder einem nach Recht der EU gleichgestellten anderen Staat haben und beabsichtigen, in Hessen eine Tätigkeit als Prüfsachverständige/r für Vermessungswesen auszuüben,
- ein Ingenieurstudium der Fachrichtung Vermessungswesen an einer deutschen Hochschule oder ein in Bezug auf die Berufsqualifikation gleichwertiges Studium an einer in- oder ausländischen Hochschule abgeschlossen haben,
- mindestens zwei Jahre lang Berufserfahrung bei der örtlichen Ausführung von Vermessungen im Liegenschaftskataster mit Grenzbezug erworben haben,
- den erforderlichen Versicherungsschutz (Haftpflichtversicherung) besitzen.

*Abweichend von § 4 Satz 1 Nr. 3 HPPVO müssen Prüfsachverständige für Vermessungswesen nicht eigenverantwortlich tätig sein, wenn sie Beschäftigte von Unternehmen sind, deren Beschäftigte während der letzten zwei Jahre vor dem 01.01.2007 Bauwerksabsteckungen mit Bezug auf die Grundstücksgrenzen bescheinigt haben und bei der Tätigkeit nach § 27 Abs. 1 HPPVO keiner fachlichen Weisung unterliegen (§ 26 Abs. 3 HPPVO).

Antragsunterlagen

Dem Antrag sind die für die Anerkennung notwendigen Nachweise beizufügen, insbesondere:

- Lebenslauf mit lückenloser Angabe des fachlichen Werdegangs bis zum Zeitpunkt der Antragstellung,
- je eine beglaubigte Abschrift oder technische Vervielfältigung der Abschluss- und Beschäftigungszeugnisse,
- Angaben über den Geschäftssitz,

- Nachweis über den Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde (Beleg Art O oder P) oder ein dem Führungszeugnis vergleichbarer Nachweis von der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedsstaates der EU oder eines nach Recht der EU gleichgestellten anderen Staates (nicht älter als drei Monate),
- Angaben über Zweitniederlassungen,
- Angaben über Beteiligungen an Gesellschaften, deren Zweck die Planung oder Durchführung von Bauvorhaben ist.
- Nachweis der Haftpflichtversicherung (Mindestdeckungssumme von jeweils 500.000 Euro für Sach- und Vermögensschäden sowie 500.000 Euro für Personenschäden, die mindestens zweimal im Versicherungsjahr zur Verfügung stehen muss)
- Nachweis der fachlichen Anerkennungs Voraussetzungen durch die Bescheinigung einer Behörde (Katasteramt) oder einer/s Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs/in, dass der/die Antragsteller/in hauptberuflich z.B. als Mitarbeiter/in mindestens zwei Jahre lang Berufserfahrung bei der örtlichen Ausführung von Vermessungen im Liegenschaftskataster mit Grenzbezug erworben hat.
- Nachweis über das Verfügen der erforderlichen Messgeräte und Hilfsmittel

Zur Bewertung der fachlichen Eignung werden 10 Referenzarbeiten angefordert. Vorzulegen sind eine Liste der Arbeiten (Projektübersicht) als auch die kompletten Projekte im Volltext. Die Referenzprojekte dürfen nicht älter als 3 Jahre sein und müssen folgende Angaben enthalten:

1. Absteckungsgrundlagen
2. Vermessungsunterlagen
3. Dokumentation der Grenzuntersuchung und der Absteckung
4. Absteckungsskizze und Absteckungsbescheinigung

Die eingereichten Unterlagen werden von einem aus 3 Personen bestehenden Eintragungsausschuss der Ingenieurkammer Hessen geprüft.

Im Antrag auf Anerkennung ist anzugeben, ob und wie oft sich der Bewerber bereits erfolglos in einem anderen Land einem entsprechenden Antragsverfahren unterzogen hat.

Vereinfachtes Anerkennungsverfahren für ÖbVI's

Als Prüfsachverständige für Vermessungswesen werden in Hessen zugelassene Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure/innen (ÖbVI) ohne weiteren Nachweis anerkannt, da die ÖbVI's als Teil des öffentlichen Vermessungswesens in Hessen die Voraussetzungen nach den §§ 3, 4, 5, 6 und § 26 Abs. 1 erfüllen. Im vereinfachten Antragsverfahren ist der Datenbogen, die Bestellurkunde als ÖbVI sowie der Nachweis der Haftpflichtversicherung (gemäß § 5 Abs. 2 HPPVO) einzureichen.

Anerkennung

Wenn die allgemeinen Anerkennungs Voraussetzungen und die fachliche Eignung des Antragstellers nachgewiesen wurden, erfolgt die Anerkennung als Prüfsachverständige/r für Vermessungswesen durch die Ingenieurkammer Hessen. Kann die Eignung nicht nachgewiesen werden, wird der Antrag abgelehnt.

Gleichgestellte Behörden

Den Prüfsachverständigen für Vermessungswesen gleichgestellt sind die Landes- und Kommunalbehörden nach § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2020 (GVBl. S. 430).

Gebühren

Die Gebühren der Eintragung richten sich nach der Kostenordnung der Ingenieurkammer des Landes Hessen und sind u. a. davon abhängig, ob Antragsteller Mitglied der Ingenieurkammer Hessen sind. Die Gebühr für die Bearbeitung des Antrags wird unabhängig vom Ausgang des Anerkennungsverfahrens fällig.

Veröffentlichung

Die Liste der Prüfsachverständigen für Vermessungswesen wird im Internet unter [Vermessungswesen: Ingenieurkammer Hessen \(ingkh.de\)](http://Vermessungswesen:IngenieurkammerHessen(ingkh.de)) veröffentlicht.

Ansprechpartner

Ingenieurkammer Hessen
Chantal Stamm, B. Eng.
Abraham-Lincoln-Straße 44
65189 Wiesbaden
Tel.: 0611 – 97 457 – 272 / Fax: 0611 – 97 457 – 29 / E-Mail: stamm@ingkh.de